

Ihr Landratsamt Günzburg informiert



Was ist beim Bauen im amtlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet zu beachten ?

Stand: 18.9.2009

Das Wasserwirtschaftsamt Krumbach hat die Grenzen des maßgeblichen "100-jährlichen" Hochwassers der großen Flüsse im Landkreis Günzburg ermittelt. Das ist der Bereich, der statistisch gesehen alle 100 Jahre überflutet wird. Das Landratsamt Günzburg hat für diesen Bereich durch Bekanntmachung bzw. Verordnung das Überschwemmungsgebiet amtlich festgesetzt bzw. „vorläufig gesichert“. In diesem Bereich bedürfen

1. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
2. das Errichten oder Ändern von Gebäuden und Anlagen

der Genehmigung des Landratsamtes, **und zwar auch dann, wenn eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist, z. B. bei baurechtlich freigestellten Verfahren.**

- Sofern eine **Baugenehmigung** erforderlich ist, entscheidet das Landratsamt Günzburg zur Vereinfachung mit dem Bauantrag gleich auch über die wasserrechtliche Genehmigung. Hierfür müssen aber die unten genannten Unterlagen beiliegen, um eine Beurteilung im Hinblick auf die Hochwassersituation zu ermöglichen.
- Bei Bauvorhaben, die **keiner Baugenehmigung** bedürfen, muss ein gesonderter Antrag beim Landratsamt Günzburg - Fachbereich Wasserrecht - eingereicht werden.

Ohne die wasserrechtliche Genehmigung dürfen Sie nicht bauen. Wir empfehlen deshalb dringend, schnellstmöglich die erforderlichen Unterlagen zu beschaffen. Eine Vorabstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Servicestelle Krumbach (Herr Mahler, Tel. 08282-9908-898 bzw. Herrn Kost, Tel. 08282-9908-823) hilft, Schwierigkeiten beim Antrag zu vermeiden (Mail: poststelle@wwa.don.bayern.de)

Dem Antrag sind folgende Unterlagen in **dreifacher** Ausfertigung beizufügen:

- Lageplan auf Basis der Flurkarte im Maßstab 1:1.000
- Grundriss
- Schnitte, möglichst mit Angabe der Höhen über Normal-Null mit Darstellung des ursprünglichen Geländeverlaufs und der geplanten Baumaßnahmen
- Beschreibung der Nutzung

Ergänzende Hinweise für die Lagerung von Heizöl und Diesel
(und anderen wassergefährdenden Stoffen)

Bitte, Rückseite beachten !

Lagerung von Heizöl und Diesel und anderen wassergefährdenden Stoffen

im amtlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet:

Heizöl ist ein bewährter Energieträger, aber auch wassergefährdend. Deshalb muss in Überschwemmungsgebieten alles getan werden, um ein Auslaufen zu verhindern. Im Hochwasserfall können durch auftreibende und berstende Öltanks schwere Umweltschäden entstehen.

1. Bei **allen** Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Heizöl) sind Vorkehrungen zu treffen, die **ein Aufschwimmen oder Bersten des Behälters im Hochwasserfall verhindern**. Hinweise hierzu gibt die beigefügte Broschüre des Umweltministeriums. **Wir bitten Sie dringend**, diese Belange bereits bei Planung und Bauausführung zu berücksichtigen.
2. Sie müssen **vor Inbetriebnahme** alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe "B"¹ (**insb. Heizöl- und Dieseltanks über 1.000 bis 10.000 Liter²**) von einem zugelassenen Sachverständigen **prüfen lassen**. Es handelt sich um eine **einmalige Prüfung**. Sollten im Zuge der Überprüfung Mängel festgestellt werden, sind diese vom Betreiber innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Bei erheblichen oder gefährlichen Mängeln ist eine Nachprüfung erforderlich.

Beim Landratsamt Günzburg (Fachbereich Wasserrecht) erhalten Sie eine Liste der Sachverständige in Ihrer Nähe. **Bitte, weisen Sie den Sachverständigen ausdrücklich auf die Lage im Überschwemmungsgebiet hin**, da sonst die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann und deshalb nicht anerkannt wird !

Unterirdische Tanks und Tanks über 10.000 Liter Heizöl/Diesel müssen bereits seit langem - unabhängig vom Überschwemmungsgebiet - **vor Inbetriebnahme** und dann einer **regelmäßigen** Sachverständigenprüfung unterzogen werden. Dabei ist die Hochwassersicherheit zusätzlich zu prüfen.

3. Bitte, füllen Sie den beigefügten **Vordruck** aus, wenn Sie eine Tankanlage für Heizöl über 1.000 l (oder eine sonstige Anlage der Gefährdungsstufe "B" nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) eingebaut haben und senden Sie ihn bitte umgehend an das Landratsamt Günzburg.
4. **"Hochwasserkote" wichtig:** Der Sachverständige wird meist wissen wollen, wie hoch das 100-jährliche Hochwasser kommt. Das Wasserwirtschaftsamt wird Ihnen gerne behilflich sein, diese Höhe zu finden. Diese Höhenangabe hilft Ihnen natürlich auch, sonstige Vorsorge für Ihr Hab und Gut zu treffen.

5. Weitere Informationen ?

Internet: Unter 'www.landkreis-guenzburg.de' - Auswahl: "Bürgerservice - Wasser" finden Sie weitere Informationen und können auch eine vollständige Liste aller zugelassenen Sachverständigenorganisationen in Bayern abrufen.

Hinweis: Selbstverständlich müssen weiterhin oberirdische Tanks für Diesel/Heizöl mit mehr als 10.000 Litern und alle unterirdischen Tanks regelmäßig geprüft werden - unabhängig davon, ob sie in einem Überschwemmungsgebiet oder einem sonstigen Schutzgebiet liegen.

Ihr Landratsamt Günzburg

¹ nach § 6 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS)

² Alle Behälter von **Batterietanks** sind zusammen zu rechnen !

**Für jeden Behälter ist ein eigenes Formblatt auszufüllen.
Batterietanks (Tanks, die direkt miteinander verbunden sind) gelten als ein Behälter.**

Landratsamt Günzburg
Fachbereich Wasserrecht
Postfach 13 62

Anzeige der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Art. 37 BavWG)
--

89303 Günzburg

Name und Vorname des Betreibers						
Anschrift (PLZ, Ort, Straße)						
Aufstellungsort (PLZ, Ort, Straße) der Behälter						
Flurnummer:			Gemarkung:			
gelagerter Stoff (z. B. Heizöl, Diesel, Benzin, Säure, usw.)				Größte Lagermenge		Beginn der Lagerung
Verwendungszweck Verkauf <input type="checkbox"/> Eigenbedarf <input type="checkbox"/>			durch Rohrleitung mit Brennstelle verbunden JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>			
Zahl der Behälter ³ Stück	Inhalt	Inhalt	Inhalt	Inhalt	Inhalt	Batterietank JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
Art der Lagerung unterirdisch ⁴ <input type="checkbox"/> oberirdisch im Freien <input type="checkbox"/> Kellerraum <input type="checkbox"/> Heizraum <input type="checkbox"/> Heizöllagerraum ⁵ <input type="checkbox"/>						
Typ des Tanks (z. B. nach DIN 6608)					Baujahr	
Hersteller-Firma					Eignungsfeststellung	
Art des Behälters einwandig <input type="checkbox"/> doppelwandig <input type="checkbox"/>		Material (z.B. Stahlblech, Kunststoff)		Korrosionsschutz (z.B.verzinkt, usw.)		
Schutzvorkehrungen						
Leckanzeige akustisch <input type="checkbox"/>	Leckanzeige optisch <input type="checkbox"/>	Vakuum- gerät <input type="checkbox"/>	Kathoden- schutz <input type="checkbox"/>	Grenzwert- geber <input type="checkbox"/>	Innenhülle mit Leckanzeige <input type="checkbox"/>	Auffangraum für <input type="checkbox"/> % des Inhalts
Bauliche Ausführung des Auffangraumes (Auffangwanne, betoniert mit Schutzanstrich, usw.)					Gefährdungsstufe ⁶	
Material der Rohrleitung (z.B. Kupfer)			Verlegung: oberirdisch <input type="checkbox"/> unterirdisch <input type="checkbox"/>			
Schutzvorkehrungen: Schutzrohr <input type="checkbox"/> Saugleitung <input type="checkbox"/> Kathodenschutz <input type="checkbox"/>						
Wasserschutzgebiet JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>		Überschwemmungsgebiet JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>		Wassergefährdungsklasse ⁷		
Ort, Datum				Unterschrift		

³ nur gleichartige und gleichzeitig aufgestellte Behälter dürfen in ein Formblatt aufgenommen werden

⁴ unterirdische Behälter sind solche, die ganz oder teilweise im Erdreich eingebettet sind.

⁵ Heizöllagerräume sind Räume, die außer zur Lagerung von Heizöl nicht anderweitig genutzt werden dürfen und besondere Anforderungen erfüllen müssen.

⁶ Angabe nur falls bekannt (A, B, C oder D)

⁷ nur angeben, wenn Lagergut kein Heizöl oder Diesel